3.

3.

Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Verkehr[****)] die folgenden **neuen Technischen Lieferbedingungen** (TL) für Elemente der Arbeitsstellensicherung bekannt gegeben:

1. Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL-Absperrschranken 97)

2. Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken 97)

3. Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln 97)

4. Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen 97)

5. Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen (TL-Vorübergehende Markierungen 97)

6. Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen (TL-Warnbänder 97)

7. Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente 97)

8. Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)

9. Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97)

– Zu der neuen TL wird ergänzt, dass die jeweils unter Punkt 5 erwähnten Eignungsnachweise dem Käufer grundsätzlich zur Verfügung zu stellen sind (nicht nur auf Anforderung).

– In den TL Absperrschranken, TL Leitbaken, TL (fahrbare) Absperrtafeln und TL Leitelemente sind wahlweise Folien nach Typ 1 oder 2 bestimmt. Im Hinblick auf die bessere Erkennbarkeit und der längeren Haltbarkeit sollen hier ausschließlich Folien nach Typ 2 vertraglich vereinbart werden.

– Bei den TL-Vorübergehende Markierungen ist zu beachten, dass hier anstatt der Version I (nationale Anforderungen) jeweils die Version II (europäische Anforderungen) sowie zusätzlich die Tabellen 9 und 14 (Sichtbarkeiten von Markierungsfolien und -farben) in den Verträgen vereinbart werden sollen. Darüber hinaus sind hier bei den Kontrollprüfungen neben der in den TL erwähnten Augenschein- und Kennzeichnungsprüfung zusätzlich die lichttechnischen Eigenschaften durch Messungen nachzuweisen.

[****)] **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen